Zeitschrift: Am häuslichen Herd : schweizerische illustrierte Monatsschrift

Herausgeber: Pestalozzigesellschaft Zürich

Band: 34 (1930-1931)

Heft: 18

Rubrik: Versicherungs-Bedingungen für die Abonnenten-Unfallversicherung der

Zeitschrift "Am häuslichen Herd"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Berlicherungs-Bedingungen für die Abonnenten=Unfallversicherung der Zeitschrift "Am häuslichen Herd".

Sie Schweizerische Unfallversicherungs-Gesellsschaft in Winterthur bersichert unter den nachstehensden Bedingungen diesenigen in der Schweiz wohnensden Abonnenten der Zeitschrift "Am häuslichen Gerd", die sich beim Verlag der Zeitschrift zu dieser Versicherung anmelden, gegen förperliche Unfälle. Voraussetzung sir die Versicherung des einzelnen Abonnenten ist, daß er den entsprechenden Abonnementsbetrag für diesenige Zeit, in der sich der Unsallen und des entrichtet hat und des er im Vesike der Abonnementsguittung mit und daß er im Besitze der Abonnementsquittung mit dem Ausweis über den bezahlten Versicherungsbei-

Ist der Abonnent verheiratet, so gilt dessen Chefrau zu den gleichen Bedingungen als mitversichert.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die der versicherte Abonnent in und außer Beruf oder auf Reisen innerhalb Europas erleidet. Vorbehalten

bleiben die Ausnahmen in §§ 3 und 4.
Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
a) Abonnenten, die zur Zeit des Unfalles das 16.
Altersjahr noch nicht vollendet oder das 70. Alters-

jahr überschritten haben;

Blinde, Taube, Spileptische, ganz oder teilweise Gelähmte und Geisteskranke; ferner in Siechtum verfallene, vom Schlagfluß vetroffene oder sonst mit schweren Krankheiten oder Gebrechen behaftete Berfonen.

§ 2. Unfall im Sinne der Versicherung ist jede Kör-perberlezung, welche der Versicherte durch eine plötzliche und gewaltsame, äußere mechanische Einwirkung unfreiwillig erleidet, und welche sofort oder binnen Jahresfrist unmittelbar und allein (ohne Mitwirkung bon wesentlichen hinzutretenden oder schon bestehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Tod des Verlichenten aber aber alle deutsche Ausgistell im Side

jtehenden Krankheiten oder Gebrechen) den Lod des Versicherten oder eine dauernde Invalidität im Sinne des nachstehenden \ 6 zur Folge hat.

In die Versicherung sind auch eingeschlossen:
Verbrennungen, Verletzungen oder Tod durch Versticken insolge plötlich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Vintergistungen, sosens durch Ersticken insolge plötlich ausströmender Gase oder Dämpse, endlich Vintergistungen, sosens sie gleichzeitig durch eine Unfallberletzung im Sinne des \ 2 eintreten oder sich unmittelbar an eine solche anschließen.

Die Versicherung erstreckt sich ferner auch auf Unfälle vei Venühungen zur Kettung von Versonen oder Sigentum im Notstand; bei rechtmäßiger Versteidigung; bei Ersillung der Dienstpflicht in Friedenszeiten in der schweizerischen Armee oder der Pstlichtseuerwehr; bei Benützung dem öffentlichen Versehr dienender Kraftsahrzeuge oder bei ausnahmssweiser Benützung eines fremden Automobils; bei Vergwanderungen, soweit der Versicherte gebahnte Wege benützt oder das abseits von solchen gelegene Gelände auch für ungeübte Versonen leicht begehbar ist.

§ 3.

Nicht als Unfälle im Sinne dieser Versicherung gelten Krankheiten und Krankheitszustände aller Art, auch die Infektions=, Vergistungs= und Verufskrankbeiten, Veschädigung durch Aufnahme von Speise und Trank, Wedizin und schädlichen Stoffen, Herneschung und Redizin und schädlichen Stoffen, Herneschung und Schüag= und Ohnsmachtsanfälle und dabei eintretende Verletzungen, Erkältungen, Erfrieren und Sonnenstich, überhaupt die Folgen von Temperatureinflüssen; Unterleidsstüche (Hernien) aller Art, gleichviel wie sie entsstanden seien, ferner alle Folgen fortgesetzer körpers standen seien, ferner alle Folgen fortgesetzter förperslicher Anstrengungen oder Ueberanstrengungen.

Von der Versicherung sind ausgeschlossen: a) Körperberletzungen, die der Versicherte bei Kriegs-

ereignissen, bürgerlichen Unruhen, Bergsturz oder

Erdbeben erleidet;

b) Körperberletzungen, die der Versicherte sich selbst b) Körperverletungen, die der Versicherte sich selbst absichtlich oder im Zustande der Geistes- oder Bewußtseinstörung (Delirium usw.) zusügt oder die er in diesem Zustande erleidet; Selbsttötung und Selbstmordversuch ohne Unterschied des Geisteszustandes; die Folgen lediglich phychischer Sinswirtung; operative Eingriffe aller Art und ihre Folgen, sosern sie nicht durch eine versicherte Unsfallverletung bedingt sind;
c) Unfälle, die der Versicherte durch wissentliche Nichtsbeachtung der sür Schut von Leben und Gesund-

beachtung der für Schutz von Leben und Gesund-heit erlassenen Gesetze und Vorschriften, bei strafharen Handlungen (ober Versuch) ober infolge solscher; im Duell, in einer Schlägerei, ober im Raufhandel ober bei offendarer Trunkenheit erleidet; d) Unfälle bei aller Art von Wettkampfen, Wettspieslen, Wettsahrten und Wettrennen, bei Benükung ben Allemackhingen aben Alleskäften bei Elakkamp

bon Flugmaschinen oder Flugschiffen, bei Gletscher-und Hochgebirgstouren, beim Motorrad-, Automo-bil- und Stifahren, sowie beim Fußballspielen, endlich Handlungen, die unter den Begriff des Wagnisses fallen.

Ertrinken bei Bootfahrten ist nur versichert, wenn die Bootsahrt im Beisein einer zweiten er-wachsenen Person erfolgt; das Ertrinken beim Baden oder Schwimmen nur dann, wenn es nach-

weislich Folge einer Unfallverletzung war.

Die Versicherung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo der Abonnent die Versicherungsgebühr bezahlt hat und infolgedessen in der Liste der versicherten Abonnenten des Verlages eingetragen ist. Die Verssicherung endigt mit dem Ablauf derjenigen Zeitzperiode, für welche die Versicherungsgebühr entrictstat ist § 5.

Wird jedoch ausnahmsweise aus Gründen, die Iediglich beim Verlag der Zeitschrift liegen, die Versicherungsgebühr vom Abonnenten verspätet ershoben, so haftet die Gesellschaft für allfällige, in der Amischenzeit eintratende Unterlag aleichmehl

Zwischenzeit eintretende Unfälle gleichwohl.

§ 6. 1. Die Verficherungssummen betragen: Fr. 1000.— im Todesfall, Fr. 3000.— im Ganzinvaliditätsfall, bis Fr. 700.— in den Fällen teilweiser Indalidität.

2. Die Todesfallentschädigung von Fr. 1000.— wird bezahlt, wenn der Unfall sofort oder binnen Jahresfrist den Tod des Versicherten herbeigeführt

nar.
Bezugsberechtigt ist in erster Linie der über-lebende Ghegatte. Hinterläßt der Verunfallte keinen Ehegatten, so fällt die Todesfallentschädigung seinen ehelichen Kindern zu. Sind auch solche nicht vorhan-den, so steht die Entschädigung den Eltern des Ver-sicherten zu, unter Ausschluß aller andern Hinter-kliebenen

3. Die Invaliditätsentschädigung wird gewährt, wenn infolge des Unfalles eine bleibende und unheilwenn infolge des Unfalles eine dietbende und unders bare, gänzliche oder teilweise Invalidität eintritt. Die Zahlung der Invaliditätsentschädigung ersolgt, sobald die bleibende Invalidität und deren Grad endgültig sestgestellt sind. Rann nach Abschluß des Geilversahrens noch nicht

mit genügender Sicherheit festgestellt werden, ob und in welchem Maße eine bleibende unheilbare Inbali-

dität zurückleiben wird, so kann die endgültige Feststellung bis auf höchstens 1 Jahr vom Abschluß des Seilberfahrens an verschoben werden.
a) Für lebenslängliche Ganz-Invalidität ist eine Summe von Fr. 3000.— versichert.

Als Fälle von Ganz-Invalidität gelten auß-schließlich: Verlust oder völlige Erblindung beider Augen; Verlust oder totale bleibende Gebrauchs-unfähigkeit beider Arme oder beider Hände; bei-der Beine oder beider Füße; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fußes; unheilbare Geisteskrankheit, die jede Ars-beitsköhiskeit außschließt beitsfähigkeit ausschließt.

b) Für lebenslängliche teilweise Invalidität ist eine Höchstrumme von Fr. 700.— versichert.

In den nachstehend unter c) nicht besonders genannten Fällen von teilweiser bleibender Indalidität ist der Invaliditätsgrad nach der dauern-den unheilbaren Beeinträchtigung zu bestimmen, welche nach ärztlichem Gutachten die Arbeitsfähigfeit des Versicherten durch den Unfall erfahren hat. Die Entschädigung besteht in dem, dem sessenstatzten Frozentsatzten Indianalisitätzgrad entsprechenden Prozentsatzten Indianalistatzen India der für teilweise Invalidität versicherten Maxi-malsumme von Fr. 700.—.

c) Für den vollständigen Verlust oder die vollstän-dige bleibende Gebrauchsunfähigkeit nachbezeich-neter Körperteile gelten dabei folgende Entschädi-

gungsbeträge: Für den rechten Arm oder die rechte Hand Fr. 500 Für den linken Arm oder die linke Hand Für ein Bein oder einen Fuß Für den Verlust eines Auges 400 250 Für den rechten oder linken Daumen 150 Für einen ber übrigen Finger der rechten oder linken Hand Für den Berluft des Gehörs auf einem 75 150 Für den Verluft des Gehörs auf beiden 400 Ohren

Für Nervenkrankheiten als Folge eines Un-falles beträgt die Entschädigung höchstens " 150 Bei nur teilweisem Verluft oder nur teilweiser Aufhebung der Gebrauchsfähigkeit von Gliedmassen oder Fingern wird ein entsprechender Teil obiger Entschädigung und jedenfalls nicht mehr als die Hälfte der borstehend für den Totalverlust festge-

setzten Beträge bergütet.

Bei gleichzeitigem Verluft mehrerer Gliedmaffen werden die für die betreffenden Glieder oder Organe festgesetten Entschädigungsbeträge zusam-

wergane jestgesten Enigarigungsverrage zusammengerechnet; diese Gesamtsumme darf aber den Betrag von Fr. 700 nicht übersteigen.
Geringfügige bleibende Involiditäten, die mit tveniger als 5 Prozent einzuschätzen sind, wie z. B. Steifigkeit eines Fingergliedes, Verlust einer Zehe, Verlust von Zähnen und dergleichen berechtigen zu keiner Entschädigung.

4 Die Entschädigungsprischt im Sinne parkehen.

4. Die Entschädigungspflicht im Sinne vorstehen-der Bestimmungen besteht nur, wenn der Unfall die ver Bestimmungen besteht nur, wenn der unsau die unmittelbare und alleinige Ursache des Todes bezw. der Ganzinvalidität ist. Haben Krankheitszustände oder Gebrechen erheblicher Art, die unabhängig vom Unfall vorhanden waren oder eingetreten sind, die Unfallfolgen verschlimmert bezw. das Heilungsresultat beeinträchtigt, so ist Entschädigung nur nach Maßgabe deszenigen Teils des Schadens zu leisten, der nach dem Gutakken ärztlicher Erperten durch den ber nach dem Gutachten ärztlicher Experten durch den Unfall allein ohne Komplikation mit Krankheitszu-ständen oder Gebrechen, eingetreten wäre.

st der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit des Verunfallten zurückzuführen, so reduziert sich die Ent-schädigung auf die Hälfte berjenigen Summe, die

sonst zu zahlen gewesen wäre.

Unfallanmelbungen.

1. Tritt infolge eines Unfalles der Tod des Versicherten ein, so ist der Direktion der Gesellschaft in Winterthur sofort telegraphisch, jedenfalls aber so rechtzeitig Kenntnis zu geben, daß es der Gesellschaft möglich ift, eine ärztliche Untersuchung oder die Sek-tion anzuordnen. Bei Richtbefolgung dieser Bor-schrift ist die Gesellschaft von der Zahlung der Ber-sicherungssumme befreit, sofern nach ärztlichem Er-messen neben dem Unfall noch andere Todesursachen aber die Witnirkung von Prankheiten oder Gebrechen oder die Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen in Betracht tommen.

2. Unfälle, die eine bleibende Invalidität zur Folge haben können, sind innerhalb sechs Wochen nach dem Unfall dem Verlag der Zeitschrift "Am häuslichen Serb" schriftlich anzumelden, unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisse über die Verletzung und wahrheitsgetreuer Angaben über den Unfallhergang, sowie unter Vorlage der Abonnementsquittung für die laufende Zeit. Bei Versäumung dieser Frist erzlischt jeder Anspruch auf Entschädigung, es sei denn, daß die rechtzeitige Anmeldung ohne Verschulden des Versicherten oder seiner Rechtsnachfolger versäumt worden ist, in welchem Falle sie sofort nach Wegfall des Hindernisses nachgeholt werden kann.

3. Wiffentlich unrichtige Angaben des Versicherten in der Unfallanzeige oder in den weiteren Mitteilungen über den Unfall befreien die Gesellschaft

bon jeder Entschädigungspflicht.

Der Versicherte, bezw. die Anspruchsberechtigten sind berpflichtet, nach Eintritt eines Unfalles ohne Verzug einen patentierten Arzt zuzuziehen, für dauernde ärztliche Behandlung und für Beachtung aller für die Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung des Versicherten erforderlichen Maßnahmen besont des Versicherten forgt zu sein. Die Verschlimmerung der Unfallsfolzgen, die sich aus der Vernachlässigung dieser Pflichten ergibt, geht nicht zu Lasten der Gesellschaft.

Die Arztzeugnisse über den Unfall und dessen Folgen sind vom Verletzten auf seine Kosten zu liefern. Die Gesellschaft kann ihn aber auch durch einen von ihr bestimmten und von ihr honorierten Arzt untersuchen und beobachten lassen.

Gin und derfelbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der in § 6 genannten Entschädigungen, entwe-der derjenigen für Tod oder derjenigen für Indalidität. Desgleichen berechtigt das Abonnement einer Verson auf mehrere Eremplare der Zeitschrift "Am häuslichen Herb" im Schadenfalle niemals zu einer höhern als der einfachen Entschädigung. Die Verhöhern als der einfachen Entschädigung. Die Verssicherung gilt nur für dieseinige Person, auf deren Namen das Abonnement ausgestellt ist. Namen das Abonnement ausgestellt ist. Ist der Abonnent eine Versonen-Vereinigung, z. B. ein Verein, eine Gesellschaft etc., so tritt die Versicherung erst mit dem Tage in Araft, an dem schriftlich ange-zeigt wird, welche Person als versichert gelten soll. Sirbt der Genannte, so tritt die Versicherung bis zur Bezeichnung eines neuen Versicherten außer Rraft.

Werden von einem unter die Versicherung fallen= den Unfallereignis mehrere versicherte Abonnenten betroffen, so ist höchstens eine auf die betreffenden Abonnenten verhältnismäßig zu verteilende Gesamtsumme von Fr. 10,000 (Franken Zehntausend) zu bes zahlen.

Winterthur, ben 18. Juli 1924.

Die Versicherungsnehmerin:

Verlag "Um häuslichen Herd": Müller, Werder & Co., Wolfbachstraße 19, Zürich.

Schweizerische Unfallversicherungs. Gefellschaft in Winterthur: Der Direktor: Basler